

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

**R+V Versicherungsgruppe\* - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden**  
**Stand Januar 2026**

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

---

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Spezifische Informationen zur Datenverarbeitung bei einem Schaden finden Sie im Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung auf unseren Seiten im Internet unter [www.ruv.de/datenschutz](http://www.ruv.de/datenschutz).

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

---

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0800 533-1112  
Telefax: 0611 533-4500  
E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag oder einem Schaden** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: [www.ruv.de](http://www.ruv.de).

## 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

---

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. Verbesserung der Kundenstammdatenqualität, im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag oder einem Schaden zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Zur Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und zur Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen und Produkte, analysieren wir in einigen Fällen Ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe von neuartigen automatisierten Verfahren und Technologien.

---

#### 4. Rechtsgrundlagen

---

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies **rechtlich zulässig** ist.

Im Regelfall ist die Datenverarbeitung zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich, **Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung**. Das gilt insbesondere für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags sowie um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten nach **Art. 6 Abs. 1 f) Datenschutzgrundverordnung** zur Wahrung **unserer berechtigten Interessen oder zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten**. Im Rahmen einer **allgemeinen Interessenabwägung** wägen wir unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen oder Dritten ab. Übermitteln wir beispielsweise aus Gründen der Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister, die als eigenverantwortliche Stelle tätig werden, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge, die sicherstellen, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau gilt.

Im Falle eines Rechtsstreits erfolgt die Datenverarbeitung nach **Art. 9 Abs. 2 f) Datenschutzgrundverordnung**. Dabei übermitteln wir z. B. Ihre Gesundheitsdaten erforderlichenfalls auch an beauftragte Rechtsanwälte oder Sachverständige.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**. Wenn wir Daten verarbeiten, bei denen das Gesetz für die Datenverarbeitung eine **Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) bzw. Art. 9 Abs. 2 a) Datenschutzgrundverordnung** fordert, holen wir diese von Ihnen gesondert ein.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

---

#### 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

---

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen wir eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln. Dies ist zur Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig. Dazu nutzen wir verschiedene

Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Anschrift kennen. Das sind z.B. Postdienstleister, Anbieter von Adressrecherchen oder Vermittler.

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.  
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Bei einer Sachversicherung erhalten wir nach einem Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen (§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz) Ihre Daten **von dem bisherigen Eigentümer oder seinem Vermittler**.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.
- Anlassbezogen können auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben werden.

---

## 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

---

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

### a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem **Rückversicherer** entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen damit dieser sich selbst ein Bild über das Risiko beziehungsweise den Versicherungsfall machen kann.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder soweit dies zur Erfüllung unserer Versicherungsverträge mit Ihnen erforderlich ist. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

In Fällen, in denen die R+V Versicherung AG als Rückversicherer tätig wird, finden Sie weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf der Internetseite: [www.rv-re.de](http://www.rv-re.de)

### b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerspruchsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

### c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es

beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

#### **d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)**

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das **Hinweis- und Informationssystem (HIS)** der Besurance HIS GmbH mit Sitz im Daimlerring 4 in 65205 Wiesbaden ([www.besurance-his.de](http://www.besurance-his.de)).

Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Eine **Einmeldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

#### **Schaden**

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

#### **Rechtsschutz**

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS

und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

Ergänzende Informationen über die HIS-Anfrage und HIS-Einmeldung finden Sie in **den Datenschutzhinweisen der Besurance HIS GmbH:**  
[www.ruv.de/datenschutz/his-datenschutzinformationsblatt](http://www.ruv.de/datenschutz/his-datenschutzinformationsblatt)

#### **e) Kfz-Zulassungsstelle**

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

#### **f) Auftragnehmer und Dienstleister**

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Die Datenübermittlung an diese erfolgt auf Basis unseres überwiegenden berechtigten Interesses, Art. 6 Abs. 1 f) Datenschutzgrundverordnung.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein **Widerspruchsrecht**.

Bitte beachten Sie, dass es zur Ausübung des Widerspruchsrechts nicht ausreichend ist, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe eine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister ablehnen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

#### **g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe**

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

#### **Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:**

R+V Versicherung AG  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
R+V Krankenversicherung AG  
R+V Lebensversicherung AG  
R+V Lebensversicherung a.G.  
R+V Pensionsfonds AG  
R+V Pensionskasse AG  
R+V Pensionsversicherung a.G.

R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH\*  
R+V Service Center GmbH\*  
R+V Treuhand GmbH\*  
RUV Agenturberatungs GmbH\*  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH\*  
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)\*  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Dienstleistungs-GmbH\*  
R+V Dienstleistungs-GmbH\*  
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH\*  
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH\*  
CHEMIE Pensionsfonds AG  
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH\*  
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH\*

\* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

#### **h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen**

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

#### **i) Leasing- und Kreditgeber**

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

#### **j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben**

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, in allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

#### **k) Mitversicherte**

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

---

## 7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

---

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

---

## 8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

---

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

---

## 9. Welche Rechte haben Sie?

---

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

**Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.**

---

## 10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

---

Erhalten wir von Ihnen personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber.

---

## 11. Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

---

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Sollten Versicherungsbeiträge nicht gezahlt werden, haben wir ein berechtigtes Interesse, eine Bonitätsauskunft einzuholen. Dies tun wir, um festzustellen, ob das Beitreiben einer notleidenden Forderung (Inkasso) erfolgsversprechend ist.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftstei. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechnigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden  
Bürgerl Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg  
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen  
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftstei, 20079 Hamburg  
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt  
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftstei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftstei.

---

## 12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

---

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem **Antrag auf Versicherungsleistung** oder von **Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen** sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

---

## 13. Beschwerderecht

---

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Art. 77 Datenschutzgrundverordnung.



# R+V-BauherrenBürgschaft

Stand 01/2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------|-------|
| Verbraucherinformationen                           | 2     |
| Widerrufsbelehrung R+V                             | 4     |
| Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft | 7     |

## **Verbraucherinformationen zur R+V-BauherrenBürgschaft nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen**

### **Risikoträger**

---

Risikoträger ist die

**R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Raiffeisenplatz 1,  
65189 Wiesbaden**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.  
Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbächer, Marc René Michallet, Dragica Mischler.  
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Avalen zugelassen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### **Wesentliche Merkmale der Versicherung**

---

Die wesentlichen Merkmale für die Ihnen angebotene Versicherung finden Sie im Antrag, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, in diesen Verbraucherinformationen und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft in der zum Zeitpunkt der Antragstellung neuesten Fassung.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung durch R+V finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar in den Ziffern 3 bis 11 der Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft.

### **Beitrag**

---

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie die vereinbarte Zahlungsperiode finden Sie im Versicherungsschein und dem Antrag.

### **Zahlung und Erfüllung**

---

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie zur Zahlungsperiode der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar in Ziffer 7 Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft.

### **Zustandekommen des Vertrags**

---

Vor Abgabe des Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie grundsätzlich per E-Mail. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes, also die Übernahme des Avals durch uns, abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist. Mit Zahlung des Beitrags, erhalten Sie das Bürgschaftszertifikat (Aval) per Post.

---

### Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Bedingungen, siehe dazu Ziffer 8 Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft.

---

### Beendigung des Vertrags

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den Allgemeine Bedingungen, Ziffer 9 Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft.

**Hinweis:** Die rechtliche Beziehung zwischen dem Gläubiger (Bauunternehmen) und R+V als Bürge kann durch Ihre Kündigung des Versicherungsvertrags nicht beendet werden, da die Haftung von uns auch der ausgestellten Bürgschaft nur durch den Bürgschaftsgläubiger beendet werden kann.

---

### Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, Ziffer 12.1 Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

### Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Das Verfahren ist kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

### Mahngebühren

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 Euro entstehen.

## Widerrufsbelehrung R+V

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,  
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**R+V Allgemeine Versicherung AG**  
**Bereich Banken / Kredit**  
**Raiffeisenplatz 1**  
**65189 Wiesbaden.**

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

##### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Abschnitt 2

### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
  - a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
  - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11
  - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

**Widerrufsbelehrung**

- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung.**

# Allgemeine Bedingungen zur R+V-BauherrenBürgschaft

(Fassung 01/2026)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                  | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Wer ist Ihr Versicherer?                                                                                      | 8     |
| 2. Welche Begriffe werden benutzt?                                                                               | 8     |
| 3. Was leistet die R+V-BauherrenBürgschaft?                                                                      | 8     |
| 4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?                                       | 9     |
| 5. Wann und wie wird eine R+V-BauherrenBürgschaft übernommen?                                                    | 9     |
| 6. Sanktionsklausel                                                                                              | 9     |
| 7. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?                                                             | 9     |
| 8. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?                                               | 10    |
| 9. Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?                                           | 10    |
| 10. Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-BauherrenBürgschaft zu beachten?                                     | 10    |
| 11. Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?                  | 11    |
| 12. Was ist noch zu beachten?                                                                                    | 11    |
| 13. Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es? | 12    |

### Bitte beachten Sie:

Die R+V leistet an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen.

Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Bauunternehmer in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Bauunternehmer gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten erstatten.

---

## 1. Wer ist Ihr Versicherer?

---

Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Sie den Verbraucherinformationen zur R+V-BauherrenBürgschaft entnehmen.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

---

## 2. Welche Begriffe werden benutzt?

---

### **Bonitätsauskunft**

Eine Bonitätsauskunft ist die Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers bei Wirtschaftsauskunfteien, zum Beispiel der infoscore Consumer Data GmbH.

### **Bonitätsprüfung**

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme der R+V-BauherrenBürgschaft.

### **Bürgschaftsgläubiger**

Bürgschaftsgläubiger ist die aus der R+V-BauherrenBürgschaft berechtigte Person; in der Regel der Bauunternehmer.

### **Enthaftungserklärung**

Die Enthaftungserklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind.

### **R+V-BauherrenBürgschaft**

Die R+V-BauherrenBürgschaft ist eine Bürgschaft, mit der sich R+V gegenüber dem Bauunternehmer für dessen Ansprüche auf Zahlung des Werklohns gegen den Bauherren als Verbraucher aus dem Bauwerkvertrag verbürgt.

### **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist in der Regel der Bauherr.

### **Versicherungsvertrag**

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme der R+V-BauherrenBürgschaft. Der Versicherungsvertrag wird zwischen Versicherungsnehmer und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine R+V-BauherrenBürgschaft übernommen wird, was bei einer Inanspruchnahme passiert und welcher Beitrag zu zahlen ist. Zahlungen werden aber nur aufgrund der R+V-BauherrenBürgschaft an den Bauunternehmer erbracht.

---

## 3. Was leistet die R+V-BauherrenBürgschaft?

---

Auf Grund des zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-BauherrenBürgschaft aus. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Bauunternehmer bestimmt. Sie dient dem Bauunternehmer als Sicherheit für Ansprüche zur Zahlung des Werklohns.

Erhält der Bauunternehmer aus der R+V-BauherrenBürgschaft eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer R+V gegenüber zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.



---

#### **4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?**

---

- 4.1. Der Versicherungsnehmer
- gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
  - erfüllt seine gegenüber dem Bauunternehmer aus dem Werkvertrag bestehende Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Werklohns.
- 4.2. Der Versicherungsnehmer hat R+V im Falle eines Umzuges unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen.
- 4.3. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen R+V-BauherrenBürgschaft oder Beschaffung erforderlicher Enthaltungserklärung berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

---

#### **5. Wann und wie wird eine R+V-BauherrenBürgschaft übernommen?**

---

R+V wird eine R+V-BauherrenBürgschaft übernehmen und dabei gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger

- die selbstschuldnerische Haftung erklären, d.h. auf die Einrede der Vorklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB, verzichten, wenn
- der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Prüfung der Bonität des Antragstellers zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
- aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-BauherrenBürgschaft übernommen wurde,
- die R+V-BauherrenBürgschaft als Sicherheit für die Ansprüche des Bauunternehmers gegen den Bauherren auf Zahlung des Werklohns für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Wohngebäude dient,
- die Stellung einer entsprechenden Sicherheit in dem Bauwerksvertrag zwischen Bauherren und Bauunternehmer vereinbart ist,
- die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist,
- für das Vertragsverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtsstand gelten und
- die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

---

#### **6. Sanktionsklausel**

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

---

#### **7. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?**

---

##### **7.1. Beitragshöhe und Beitragsberechnung**

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein. Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag. Die Versicherungsperiode beginnt mit dem auf der R+V-BauherrenBürgschaft angegebenen Ausstellungsdatum. Dieser Tag wird als ganzer Tag berechnet.

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungssteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Kautionsversicherungsvertrag Versicherungssteuer zu entrichten ist, wird der in Rechnung gestellte Betrag diese enthalten. Die Versicherungssteuer ist dann vom Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten.

## **7.2. Einmalbeitrag**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Beitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

## **7.3. Rücktritt**

Wenn der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **7.4. Regelung bei Einzug per SEPA-Mandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die SEPA-Vollmacht widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Einzuges zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

---

## **8. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?**

---

- 8.1. Der Versicherungsvertrag ist befristet. Er wird für die im Versicherungsschein genannte Zeit geschlossen.
- 8.2. Er endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder durch Kündigung gegenüber R+V.
- 8.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
  - der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
  - bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder
  - eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

---

## **9. Was gilt nach der Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrags?**

---

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V können durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise eventuell nicht sofort vollständig beendet sein. So besteht zum Beispiel die Haftung von R+V aus der Bürgschaft auch nach der Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer fort.

Die Bedingungen des Versicherungsvertrags gelten daher bis zur endgültigen Erledigung aller Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und R+V wegen der Übernahme der R+V-BauherrenBürgschaft fort.

---

## **10. Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-BauherrenBürgschaft zu beachten?**

---

### **10.1. Information des Versicherungsnehmers; Fristsetzung zur Stellungnahme**

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme der R+V-BauherrenBürgschaft. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

## **10.2. Einrede- und Einwendungsverzicht**

Der Versicherungsnehmer verzichtet, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet hat, auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bauunternehmer, die ihn zur Stellung der R+V-BauherrenBürgschaft verpflichtet hat, zum Beispiel wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

## **10.3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Der Versicherungsnehmer

- erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann und
- willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Werkvertrag Auskunft erteilt.

## **10.4. Auszahlungsberechtigung**

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

## **11. Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?**

---

### **11.1. Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahme zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.

### **11.2. Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche**

Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der R+V-BauherrenBürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

### **11.3. Einrede- und Einwendungsverzicht**

Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Bürgschaftsgläubiger wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenen Anspruch

- ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
- auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bürgschaftsgläubiger, die ihn zur Stellung der Bürgschaft verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

## **12. Was ist noch zu beachten?**

---

12.1. Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

12.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht

erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

**12.3. R+V haftet**

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der R+V-BauherrenBürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.

**12.4. Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.**

**12.5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.**

**12.6. R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor seiner Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

---

**13. Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?**

---

**13.1 Außergerichtliche Beschwerdestellen**

**13.1.1 Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.**

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

**13.1.2 Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).**

**13.1.3 Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.**

**13.2 ordentliche Rechtsweg**

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

R+V Allgemeine Versicherung AG; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.  
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334